Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 45.

(Nr. 3825.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1853., betreffend die Genehmigung der Ausdehnung des Unternehmens der Wilhelmsbahn-Gesellschaft auf die Herstellung und Benutzung zweier Zweigbahnen resp. von Nendza nach Idahütte und von Ratibor nach Leobschütz, unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 22. Mai d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß die Wilhelmsbahn-Gesellschaft ihr Unternehmen auf die Anlage und Benutzung einer Zweigbahn von Nendza über Rybnick und Nicolai nach Idahütte im Anschlusse an die von Kattowitz dorthin führende Zweigbahn der Oberschlesischen Eisenbahn, sowie einer Zweigbahn von Ratibor nach Leobschütz ausdehne. — Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. (Gesetz-Sammlung für 1838. S. 505.) ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf die neuen Anlagen Anwendung finden sollen.

Charlottenburg, den 24. Mai 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

An das Staatsministerium.

(Nr. 3826.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zu dem Statute der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 9. August 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem die Wilhelmsbahn-Gesellschaft in der Generalversammlung vom 10. Juni 1853. beschlossen hat, den anliegenden dritten Nachtrag zu dem von Uns unterm 10. Mai 1844. bestätigten Statute zu errichten, und nach Maaßgabe dieses Statutnachtrags ihr Unternehmen auf die Anlage und Benutzung einer Zweigbahn von Nendza über Rybnick und Nicolai nach Idahütte im Anschlusse an die von Kattowitz dorthin führende Zweigbahn der Oberschlesischen Eisenbahn, sowie einer Zweigbahn von Ratibor nach Leobschütz auszudehnen, wollen Wir zu der Anlegung dieser Zweigbahnen hierdurch Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen und, unter Bestätigung des vorerwähnten Nachtrags zu dem Statute der Gesellschaft, insbesondere auch genehmigen, daß zur theilweisen Herstellung der neuen Anlage weitere 12,000 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien zu je Einhundert Thalern, nach näherem Inhalt des obigen Statutnachtrages ausgegeben werden.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem bestätigten Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Putbus, den 9. August 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

von der Heydt. Simons.

Drit-

Dritter Nachtrag
zum
Statut der Wilhelmsbahn-Gesellschaft.

§. 1.

Das Unternehmen der Wilhelms-Eisenbahn-Gesellschaft wird auf Herstellung zweier Zweigbahnen

a) in östlicher Richtung von Ratibor über Rybnick bis in die Gegend von Nicolai, die Gruben und Hütten dieser Reviere berührend,

b) in westlicher Richtung von Ratibor nach Leobschütz

ausgedehnt, welche hauptsächlich zum Transport von Produkten und Fabrikaten des Berg- und Hüttenbaues bestimmt und mittelst Dampfkraft zu betreiben sind.

Die sub a. gedachte Zweigbahn wird vorläufig bis nach Kotulla bei Nicolai geführt; die Wilhelms-Eisenbahn-Gesellschaft ist aber sowohl berechtigt, als auch auf Verlangen der Staatsregierung verpflichtet, dieselbe bis nach Idahütte zum Anschlusse an die bereits bestehende Zweigbahn von Kattowitz (an der Oberschlesischen Eisenbahn) nach Emanuel-Seegengrube weiter zu bauen.

§. 2.

Das zur Ausführung dieser Zweigbahnen, einschließlich der noch nöthigen Legung eines zweiten Geleises auf der Strecke der Hauptbahn von Ratibor nach Nendza, erforderliche Anlagekapital wird auf

drei Millionen dreimal hundert tausend Thaler

festgesetzt.

§. 3.

Diese Summe wird aufgebracht:

1) durch 1,200,000 Rthlr. i. e. Eine Million zweimal hundert tausend Thaler in Stammaktien, und zwar in 12,000 Stück à 100 Rthlr. auf den Inhaber lautend, und

2) durch 2,100,000 Rthlr. i. e. zwei Millionen Einmal hundert tausend Thaler Prioritäts-Obligationen, in 21,000 Stück à 100 Rthlr. auf den Inhaber lautend.

§. 4.

Die Aktien treten in jeder Beziehung in die Kategorie der ursprünglich kreirten 12,000 Stück Stammaktien; es finden mithin auf die Verhältnisse derselben,

selben, sowie die Rechte und Pflichten ihrer Inhaber die Bestimmungen des Gesellschaftsstatuts vom 10. Mai 1844., jedoch mit den in dem folgenden Paragraphen genannten Modifikationen, ihre volle Anwendung.

§. 5.

Die auf die neuen Aktien geleisteten Einzahlungen werden bis zum Ablaufe des Jahres, in welchem die Zweigbahnen vollständig in Betrieb gesetzt werden, mit jährlich vier Prozent verzinset und die Zinsen aus dem Baufonds entnommen, soweit sie nicht durch den bis zu jenem Zeitpunkt aus dem Betriebe aufkommenden Ertrag gedeckt werden.

Von dem auf diese vollständige Betriebs-Eröffnung folgenden 1. Januar ab werden die Erträge der Hauptbahn mit denen der Zweigbahnen vereinigt und aus dem Gesammtertrage die entfallenden Dividenden auf die Stammaktien beider Kategorien gleichmäßig vertheilt.

Erst von diesem Zeitpunkte an erlangen die Inhaber der neuen Aktien das Stimmrecht in den Generalversammlungen (§. 28. der Statuten) und die Fähigkeit, zu Vertretern der Gesellschaft im Direktorium und im Ausschusse gewählt zu werden.

§. 6.

Die Ausgabe der 12,000 Stück Stammaktien erfolgt in der Art, daß den Inhabern der älteren Stammaktien das Recht der Zeichnung resp. Uebernahme eines gleichen Betrages zum Nennwerthe offen gelassen wird, so zwar, daß auf je eine alte Aktie dem Besitzer eine neue zufällt. Die in einem noch zu bestimmenden und zu veröffentlichenden Termine zur Geltendmachung dieses Rechts nicht präsentirten älteren Aktien werden in dieser Beziehung als präkludirt erachtet und die so nicht gezeichneten neuen Aktien an der Börse verkauft.

§. 7.

Bis zur Ausfertigung der Aktien werden Quittungsbogen — welche aber auf bestimmte Personen lauten müssen — über jeden Aktienbetrag von Einhundert Thalern ausgegeben, auf denen über die Einzahlung quittirt wird.

Von diesen Quittungsbogen und den darauf zu leistenden Einzahlungen gelten die Bestimmungen des §. 11. Nr. 3. des Gesetzes vom 9. November 1843. und die §§. 13. bis 20., 23. und 40. des Statuts vom $\frac{\text{26. Februar}}{\text{10. Mai}}$ 1844.

§. 8.

Nach vollständiger Einzahlung und nach Eintritt des Termines zum Bezug der Dividenden, werden gegen die Quittungsbogen Aktien nach dem anliegenden Schema ausgegeben, zugleich die älteren Aktien eingezogen und neue nach gleichem Schema dafür ausgetauscht, wonächst die alten kassirt werden.

Die Aktien werden in fortlaufenden Nummern von 1 bis 24,000 ausge-

B. gefertigt, und damit Dividendenscheine nach beigefügtem Schema auf zehn Jahre,
C. auch Talons für den Bezug weiterer Dividendenscheine ausgereicht.

§. 9.

Die Bedingungen, unter denen die Kreirung, Emission, Verzinsung und Amortisation der 2,100,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen erfolgt, wird durch ein besonderes Allerhöchstes Privilegium festgesetzt.

§. 10.

Die Gesellschaft hat gleich beim Beginne des neuen Eisenbahnbaues einen oberen Administrativbeamten oder Spezialdirektor anzustellen, dessen Wahl, Geschäftsinstruktion und Besoldung, ebenso wie die Wahl, Geschäftsinstruktion und Besoldung des mit Leitung des Fahrdienstes beauftragten Oberingenieurs dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Bestätigung vorzulegen ist.

Der die Rechte und Pflichten des Gesellschaftsdirektoriums bezeichnende §. 40. des Gesellschaftsstatuts vom $\frac{\text{26. Februar}}{\text{10. Mai}}$ 1844. wird hierdurch resp. ergänzt und abgeändert.

§. 11.

Endlich verpflichtet sich die Wilhelms-Eisenbahn-Gesellschaft auch, das durch die Emission der neu zu kreirenden Stammaktien und Prioritäts-Obligationen aufkommende Kapital nur nach einem von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzustellenden Plane zu verwenden.

Ratibor, den 2. Juli 1853.

Schema

Schema A.

№.....

Einhundert Thaler in Preußisch Kurant.

Aktie

der

Wilhelms-Eisenbahn-Gesellschaft.

Inhaber dieser Aktie hat zur Kasse der Wilhelms-Eisenbahn-Gesellschaft Einhundert Thaler Preußisch Kurant baar eingezahlt und nimmt nach Höhe dieses Betrages in Gemäßheit der am 10. Mai 1844. und am ..ten .... 1853. von Sr. Majestät dem Könige von Preußen Allerhöchst bestätigten Statuten verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthum, bei Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Ratibor, den ..ten ....18..

Das Direktorium der Wilhelmsbahn.

Eingetragen Fol. ..... № .....

Der Hauptrendant.

Schema

Schema B.

Dividenden-Kupon № ....

zu der

Aktie der Wilhelmsbahn

№ ....

Inhaber dieses empfängt diejenige Dividende, welche für das Kalenderjahr 18.. öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Ratibor, den ..ten .... 18..

Das Direktorium der Wilhelmsbahn.

Eingetragen № ....

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit ab gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen der Gesellschaft.

Schema

Schema C.

Talon

zu der

Aktie der Wilhelms-Eisenbahn

№.....

Der Produzent dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Aktie neu auszufertigenden Dividenden-Kupons für die nächsten zehn Jahre.

Ratibor, den ..ten .... 18..

Das Direktorium der Wilhelmsbahn.

Der Hauptrendant.

(Nr. 3827.) Privilegium wegen Ausgabe von 2,100,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 9. August 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem von Seiten der unterm 10. Mai 1844. von Uns bestätigten Wilhelmsbahn-Gesellschaft auf Grund der in der Generalversammlung vom 10. Juni 1853. gefaßten Beschlüsse darauf angetragen worden, zur Erbauung einer Zweigbahn in der Richtung von Ratibor über Rybnick nach Kotulla bei Nicolai in die dasigen Steinkohlenreviere, und einer zweiten von Ratibor nach Leobschütz, sowie zur Ausrüstung derselben mit den erforderlichen Betriebsmitteln, die Aufnahme eines Darlehns von

„zwei Millionen Einhundert tausend Thalern"

gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten; so wollen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens und in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium die Emission gedachter Obligationen unter nachstehenden Bedingungen genehmigen:

§. 1.

A. Die zu emittirenden Obligationen werden in Apoints zu 100 Rthlr. nach dem sub A. beigefügten Schema auf weißem Papier mit blauem Druck in fortlaufenden Nummern von 1 bis 21,000 stempelfrei ausgefertigt.

B. C. Jeder Obligation werden Zinskupons auf zehn Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons nach den anliegenden Schemas B. und C. auf weißem Papier mit blauem Druck beigegeben. Diese Kupons, sowie der Talon, werden alle zehn Jahre zufolge besonderer Bekanntmachung erneuert. Die Prioritäts-Obligationen sowohl, als die Kupons und Talons werden durch je ein Mitglied des Direktoriums und des Ausschusses, sowie durch den Hauptrendanten der Gesellschaft unterzeichnet.

Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden jährlich mit vier Prozent verzinst. Die Zinsen werden in halbjährigen Raten postnumerando, in der Zeit vom 2. bis 31. Januar und vom 1. bis 31. Juli jeden Jahres, aus der Gesellschaftskasse zu Ratibor gezahlt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren,

ren, von dem in dem betreffenden Kupon bestimmten Zahlungstage ab, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, wozu alljährlich mindestens ein halbes Prozent des Kapitalbetrages unter Zuschlag der durch die eingelösten Obligationen ersparten Zinsen aus dem Ertrage des Eisenbahn-Unternehmens verwendet wird. Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1. Juli jedes Jahres, zuerst im Jahre 1857.

Es bleibt jedoch der Gesellschaft vorbehalten, den Amortisationsfonds zu verstärken, und so die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen. Auch steht ihr das Recht zu, außerhalb des Amortisationsverfahrens sämmtliche alsdann noch vorhandene Prioritäts-Obligationen, Behufs Reduktion des Zinsfußes und zu sonstigen Zwecken durch die öffentlichen Blätter mit dreimonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen. In beiden Fällen ist die Genehmigung des Handelsministeriums erforderlich. Ueber die geschehene Amortisation wird dem betreffenden Eisenbahn-Kommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 4.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf die Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen, Gläubiger der Wilhelmsbahn-Gesellschaft, und haben in dieser Eigenschaft an dem Gesellschaftsvermögen ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stammaktien nebst deren Dividenden, an welchen letztern sie übrigens nicht Theil nehmen.

Dagegen bleibt den auf Grund des ersten Nachtrags zum Gesellschaftsstatut vom 9. März 1847. mit Unserer Genehmigung vom 19. April 1847. (Gesetz-Sammlung pro 1847. Seite 203. seq.) ausgegebenen fünfprozentigen, in Folge des zweiten Nachtragsstatuts vom 30. August 1852. mit Unserer Genehmigung vom 17. November 1852. (Gesetz-Sammlung pro 1852. Seite 719. seq.) auf vier Prozent konvertirten, und den nach letztern gleichzeitig weiter ausgegebenen Prioritäts-Obligationen das Vorzugsrecht vorbehalten.

An den Generalversammlungen der Gesellschaft können auch die Inhaber der neuen Prioritäts-Obligationen Theil nehmen, sind hierbei jedoch weder wahl- noch stimmfähig.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe des in §. 3. gedachten Amortisationsplans zu fordern, außer:

a) wenn

a) wenn ein Zinszahlungs-Termin durch Verschulden der Gesellschaft länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn durch gleiches Verschulden der Transportbetrieb auf der Bahn länger als sechs Monate ganz aufhört;

c) wenn gegen die Gesellschaft Schulden halber Exekution vollstreckt wird;

d) wenn Umstände eintreten, welche einen Gläubiger nach allgemein gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen;

e) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen a — d. bedarf es einer Kündigung nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

ad a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,

ad b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,

ad c. bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Exekution,

ad d. bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e. gedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisations-Quantums hätte stattfinden sollen.

Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten befugt.

§. 6.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Obligationen eingelöst sind, oder der Einlösungsbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, welches zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehört, veräußern, auch eine weitere Aktien-Emission oder ein Anleihegeschäft nur dann unternehmen, wenn sämmtlichen Prioritäts-Obligationen für Kapital und Zinsen das Vorzugsrecht vor den ferner auszugebenden Aktien und Obligationen vorbehalten und gesichert ist.

Ueber diejenigen Grundstücke, welche nach Bescheinigung des Eisenbahn-Kommissariats zum Transportbetriebe nicht erforderlich sind, bleibt jedoch der Eisenbahngesellschaft die freie Disposition vorbehalten.

§. 7.

Die Nummern der nach §. 3. zu amortisirenden Obligationen werden jährlich im April, in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, durch das Loos bestimmt, und sofort öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verloosung geschieht durch das Direktorium und den Ausschuß der Wilhelmsbahn in Gegenwart des Syndikus der Gesellschaft, oder eines anderen vereideten Notars, welcher zugleich das Protokoll über die stattgefundene Verloosung führt.

Den Inhabern der Prioritäts-Obligationen wird der Zutritt zum Verloosungstermine gestattet.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt in dem im §. 3. bestimmten Zeitraume durch die Gesellschaftskasse zu Ratibor nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen deren Auslieferung.

Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskupons einzuliefern. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen werden in Gegenwart des Direktoriums, des Ausschusses und des Syndikus resp. Notars verbrannt und es wird, daß dieses geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die Obligationen dagegen, welche in Folge der Rückforderung (§. 5.) oder Kündigung außerhalb der Amortisation (§. 3.) eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost oder gekündigt sind, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von dem Direktorium der Wilhelmsbahn-Gesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen. Gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe

gabe der werthlos gewordenen Obligationen von dem Direktorium öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 11.

Die in den §§. 3. 7. 8. 9. und 10. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Berliner Vossische, die Schlesische und die Breslauer Zeitung. Beim Eingehen einer oder der anderen dieser Zeitungen wird von dem Direktorium und dem Ausschusse der Wilhelmsbahn-Gesellschaft unter Genehmigung des Handelsministeriums eine andere Zeitung an deren Stelle gesetzt.

Zu Urkund dessen haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder den Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Putbus, den 9. August 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

Schema A.

Prioritäts-Obligation

der

Wilhelmsbahn-Gesellschaft

№ ....

Jeder Obligation sind zwanzig Kupons auf zehn Jahre beigefügt.

Wegen Erneuerung der Kupons nach Ablauf von zehn Jahren ergehen besondere Bekanntmachungen.

über

100 Rthlr. Preuß. Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Einhundert Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem nach den Bestimmungen des von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ertheilten Allerhöchsten Privilegiums vom ...ten .... emittirten Kapitale von Zwei Millionen Einhundert tausend Thalern Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft.

Ratibor, den ...ten .... 18..

Das Direktorium und der Ausschuß der Wilhelmsbahn-Gesellschaft.

Der Hauptrendant.

Schema B.

Zins-Kupon № 1.

der

Wilhelmsbahn-Prioritäts-Obligation

№ .... zahlbar am ...ten ....

Inhaber dieses empfängt am .... die halbjährigen Zinsen der oben benannten Prioritäts-Obligationen über Einhundert Thaler mit

Zwei Thalern.

Ratibor, den ...ten .... 18..

Das Direktorium und der Ausschuß der Wilhelmsbahn-Gesellschaft.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

 Schema

Schema C.

Talon

zu der

Wilhelmsbahn-Prioritäts-Obligation

№ ....

Der Produzent dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Prioritäts-Obligation neu auszufertigenden Zinskupons für die nächsten zehn Jahre.

Ratibor, den ...ten .... 18..

Das Direktorium und der Ausschuß der Wilhelmsbahn-Gesellschaft.

Der Hauptrendant.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)